

RUNDSCHREIBEN

Genf, den 13. Juli 2009

Neuer Status der SVUF: Die Mitglieder der SVUF erhalten für ihre Kunden automatisch den Status eines qualifizierten Anlegers (Rundschreiben **FINMA 2009/01**)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Es hat uns gefreut, Sie so zahlreich an der GV unserer Vereinigung vom 25. Juni begrüßen zu dürfen. Sie haben dabei alle Vorschläge, die Ihnen vom Rat unterbreitet wurden, und insbesondere jene zu den von der SVUF erstellten und von der FINMA genehmigten Standesregeln angenommen.

Im FINMA-Rundschreiben 8/2008 (vgl. im Anhang die Ziffern 9 bis 19 und insbesondere Ziffer 12) wird der Begriff „öffentliche Werbung“ definiert. Kurz zusammengefasst müssen danach Kunden (von Vermögensverwaltern), die netto über Finanzanlagen von weniger als CHF 2 Millionen verfügen, Mitglieder eines Branchenverbandes sein, um in den Genuss des Status eines *qualifizierten Anlegers* zu kommen. Ferner müssen Vermögensverwalter mit ihren Kunden, die diesen Status erhalten möchten, einen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss den Richtlinien ihres Branchenverbandes abgeschlossen haben und zudem einer SRO angeschlossen sein. Angaben zum Mindestinhalt des Vermögensverwaltungsvertrags sind diesen Richtlinien zu entnehmen.

Der Status des *Kunden als qualifizierter Anleger* erlaubt somit seinem Vermögensverwalter, für dessen Rechnung Instrumente zu kaufen, die in der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind (z.B. nicht in der Schweiz registrierte Fonds und Hedge-Fonds, usw.).

Vermögensverwalter, die für Rechnung ihrer Kunden mit einem Nettovermögen von unter CHF 2 Millionen Anlagen in alle Arten von Instrumenten tätigen möchten, müssen dies folglich (selbst wenn nur ein Teil des Vermögens von ihnen verwaltet wird) ihrem Branchenverband melden. Ihre Verträge sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist entsprechend anzupassen und werden jedes bzw. jedes zweite Jahr einer Kontrolle durch ihren Revisor unterzogen. Genauere Angaben zu den Verfahren werden Ihnen demnächst mitgeteilt. Diese Kontrollen werden zum ersten Mal in 2011 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2010 durchgeführt.

./..

Derzeit ist ein entsprechendes Vertragsmodell für die Mitglieder in Vorbereitung, die sich registrieren lassen möchten, um einer Kontrolle der Einhaltung der Mindesteckwerte zur Vermögensverwaltung unterzogen werden zu können. Das Modell wird Ihnen zugesandt, sobald es fertig gestellt ist.

Die Mitglieder werden selbstverständlich weiterhin ihre eigenen Verträge verwenden können, vorausgesetzt, dass diese die in den Standesregeln definierten Bestandteile enthalten. Sollten die entsprechenden Bestandteile im aktuellen Vertragswerk fehlen, so kann diesem Mangel durch einen einfachen, vom Kunden unterzeichneten Nachtrag abgeholfen werden.

Die SVUF beabsichtigt, Sie anfangs September zu einer Informationssitzung einzuladen.

Bis dahin stehen wir Ihnen für alle weiteren Fragen gerne zur Verfügung. Richten Sie diese bitte an die E-Mail-Adresse sekretariat@svuf.ch.

Vermögensverwalter, die sich nicht den Standesregeln unterstellen möchten, können selbstverständlich weiterhin Mitglieder der SVUF bleiben. Ihnen wird der Status eines aktiven NQF-Mitglieds (nicht qualifizierter Finanzintermediär) erteilt.

Die SVUF geht vom Grundsatz aus, dass alle ihre Mitglieder die im FINMA-Rundschreiben 09/01 festgesetzten Mindestkriterien erfüllen und somit automatisch auch als solche bei der SVUF für eine Kontrolle ihrer Aktivitäten eingetragen werden.

Falls eines unserer Mitglieder nicht unter diesem Status eingetragen werden möchte oder die oben angeführten Kriterien nicht erfüllen sollte (z.B. alle seine Kunden verfügen über ein Vermögen von über CHF 2 Mio.), bitten wir es, das beigefügte Formular ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet an uns zurückzuschicken (ANHANG 1).

In der Zwischenzeit wünschen wir Ihnen erholsame Sommerferien und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
UNABHÄNGIGER FINANZBERATER (SVUF)**